

**Hauptsatzung  
der Stadt Barmstedt  
( Kreis Pinneberg )**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Barmstedt erlassen:

**§ 1  
Wappen, Flagge, Siegel**  
(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine Mühle (rechts) und einen Ritter (links) im gespaltene roten silbernen Nesselblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf dem in ein kürzeres Läng und ein längeres fliegendes Ende senkrecht geteilten Flaggentuch das Stadtwappen in flaggengerechter Tingierung, etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Siegel der Stadt Barmstedt (Holstein)“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

**§ 2  
Einberufung der Stadtvertretung**  
(zu beachten: § 34 GO)

Die Stadtvertretung soll mindestens sechs Mal im Jahr, und zwar möglichst am zweiten Dienstag eines Monats, einberufen werden.

**§ 3  
Bürgermeisterin, Bürgermeister**  
(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

#### **§ 4**

##### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57 d, 60 bis 65 GO;  
§§ 5, 10 KomBesVO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

#### **§ 5**

##### **Vertretung der Stadt bei öffentlichen Anlässen**

(zu beachten: § 10 GO)

Bei öffentlichen Anlässen wird die Stadt durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

#### **§ 6**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Barmstedt, im Amt Hörnerkirchen mit dem die Stadt Barmstedt eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gremien der zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für den Bereich des Amtes Hörnerkirchen und seiner amtsangehörigen Gemeinden der Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, des Amtsausschusses und der Ausschüsse und der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinden teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat einmal jährlich über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu berichten. Der Bericht ist in Schriftform der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher vorzulegen und in der jährlich stattfindenden Einwohnerversammlung öffentlich vorzutragen.

## **§ 7**

### **Ständige Ausschüsse**

#### **Einrichtung und Aufgaben der ständigen Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 5, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

Die Regelungen bezüglich der Einrichtung und der Aufgaben der ständigen Ausschusses sind in der „Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt“ aufgeführt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Stadtvertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Barmstedt fest. Sie trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d und f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich und durch Satzungen der Stadt Barmstedt oder sonstige Beschlüsse der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.000,00 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000,00 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasingsverträgen, soweit der jährliche Mietzins 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen und Spenden, soweit der Betrag nicht 20.000,00 EUR übersteigt. Zum Jahresende erfolgt hierzu ein Bericht.
8. die Annahme von Erbschaften nach Beratung im Hauptausschuss,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Bruttojahresmiete/-pacht 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, jedoch höchstens bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 EUR im Einzelfall,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33,34,35 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
13. die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind ortsüblich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt. Sie oder er stellt die Themen zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 11**

### **Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich. Über die Auftragsvergabe ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu berichten.

**§ 12**  
**Verpflichtungserklärungen**  
(zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

**§ 13**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**  
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hörnerkirchen der Mitglieder des Amtsausschusses Hörnerkirchen und seiner Ausschüsse sowie der Mitglieder der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und ihren Ausschüssen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

**§ 14**  
**Veröffentlichungen**  
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse der Stadt [www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de](http://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de) bekannt gemacht. In der „Barmstedter Zeitung“ wird unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Im Bekanntmachungshinweis in der „Barmstedter Zeitung“ wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Informationen im Rathaus eingesehen werden können. Die erfolgte Bekanntmachung ist zu dokumentieren.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 05.01.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 12.01.2017

  
**Stadt Barmstedt  
Die Bürgermeisterin**

